

Exegetische Hinweise zu Lev 19,33ff - FREMDSEIN IN ISRAEL¹

Israels Sozialrecht schützt die Gruppen, die zu den typischen Asylflüchtlingen der Antike gehören. Der hebräische Begriff *ger* (Fremder, Schutzsuchender) hat Menschen im Blick, die aufgrund eines Krieges, einer Hungersnot, einer Seuche oder anderer Katastrophen ihre Heimat verlassen mussten und sich nun in der Fremde befinden. Das können Angehörige fremder Völker wie auch Einwohner Kanaans sein. Als Menschen ohne verwandtschaftliches Beziehungsnetz und Landbesitz sind sie nicht rechtsfähig und auf den Schutz des freien Israeliten angewiesen. Ihn zeichnet Landbesitz aus und damit ist er kult-, rechts- und militärfähig.

Basis des Sozialrechts ist die im Alten Orient gepflegte Gastfreundschaft (vgl. Gen 18; 19; Ri 19). Zwar hat der *ger* eingeschränkte Rechte bezüglich seiner Teilnahme am Rechtsleben, am Grunderwerb und an der Kultausübung; er ist jedoch nicht völlig rechtlos. Im Idealfall ist er rechtlich, wirtschaftlich und sozial abgesichert (s. die Texte unten unter „Fremde“). Er ist oft den Armen, den Witwen und Waisen gleichgestellt, Personen also, die aus dem Solidaritätsverband der Familie herausgefallen sind. Wie sie hat auch der *ger* ein Recht auf Mindestversorgung (Dtn 24,19-21).

Schutzbedürftige Gruppen in Israel und die entsprechenden Sozialmaßnahmen

Arme aufgrund von Ver- oder Überschuldung

Verbot der Zinsnahme: Ex 22,24; Lev 25,35ff; Dtn 23,20f

Völliger Schuldenerlass im Sabbatjahr: Dtn 15,1ff

Sklaven

Zeitliche Begrenzung des Sklavenstatus auf sechs Jahre: Ex 21,2ff; Dtn 15,12ff; Dtn 23,16f: ein flüchtiger Sklave kann sich überall niederlassen.

Fremde (ger)

Texte

im Bundesbuch (Ex 20,22-23,19) – 8. Jh. (Ex 23,9)

im Deuteronomium (Dtn 4,44-30,20) – nach 722 (Dtn 10,17-19)

im Heiligkeitsgesetz (Lev 17-26) – P Exil (Lev 19,33f und 24,22)

Die theologischen Argumentationen für den Umgang mit Fremden umfassen

- den Verweis auf die eigene Erfahrung von Sklavendienst in Ägypten (heilsgeschichtliches Modell) mit dem Ziel, sich in den Fremden versetzen zu können (Perspektivenwechsel);

¹ Vgl. die anregenden Ausführungen „Vom Fremdsein“ bei Staubli/Schroer, Menschenbilder der Bibel, Ostfildern 2014, 367-373.

- die Liebe Gottes: Gott liebt Israel (klassische Stelle Dtn 7,7-9); aber auch die Armen und Elenden (Dtn 10,17-19). Daher soll Israel auch die Fremden lieben;
- die Gegenwart des heiligen Gottes selbst fordert eine bestimmte Lebensweise heraus: die völlige Rechtsgleichheit von Fremden und Einheimischen (Lev 19,33f; 24,22; s. Ruth). Nämlich jeder, der und jede, die sich in Israel aufhalten, sind auch bei Gott geborgen. Die völlige Rechtsgleichheit wird nicht abhängig sein vom gleichen Glauben, der gleichen Sprache oder den gleichen Traditionen.

Israel war in seiner Geschichte immer wieder bedroht von Landverlust und damit selbst zu Fremden zu werden. So begründet der biblische Kanon eine Identität, die negativ wie positiv für die Probleme der Fremden offen ist. Israel kann ihnen kein anderes Recht gewähren als sich selbst, ohne sich selbst aufzugeben.

Weitere Beobachtungen

Israel kennt und spricht von eigener Fremdlingschaft (bis hin zur Spiritualisierung): Lev 25,23; 1 Chr 29,15 = Ps 39,13; 119,19 ZB (*ein Fremder bin ich auf Erden*).

Es weiß um den Perspektivenwechsel. Ja, es bekennt Fremdling-Sein als ersten Satz im Glaubensbekenntnis (Dtn 26,5).

Der Fremde wird in der Sozialgesetzgebung den Armen, Witwen und Waisen zugeordnet, die Anspruch auf Hilfe haben. Denn zerbricht einmal das verwandtschaftliche Schutzsystem, so greift die Sozialgesetzgebung. Sie regelt auch das Verhältnis des Schutzherrn zu denen auf Schutz angewiesenen Personen. Die Gesetze begründen die Solidarität auch gegenüber dem Nicht-Verwandten.

Beispiele

Anteil an der Nachlese von Acker, Olivenbaum, Weinrebe (Dtn 24,19-22);
 Versorgung mit den Erstlingsgaben (Dtn 26,11);
 Erhalt des sog. „sozialen Zehnten“ (Dtn 14,28f);
 Teilnahme an den großen Festgottesdiensten mit ihren Opfermahlfeiern (Dtn 16,1.14);
 sogar der Tempel soll den Fremden und Eunuchen offen stehen (Jes 56,3ff).

Dieser Schutz des Fremden ist im Alten Orient spezifisch israelitisch.